

Hygiene- und Schutzkonzept für das Tusculum

Hygiene- und Schutzkonzept für Kurse in den Räumen des Tusculum e.V. (Stand: 12.08.2020):

Kommunikation:

1. Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen teilt der/die Kursleiter*in in Form eines Aushangs im Gemeinschaftsatelier mit.
2. Auf unserer Website wird darauf hingewiesen, dass Kurse nur unter strenger Einhaltung von Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen stattfinden.
3. Die Teilnehmenden werden von der/dem Kursleiter*in über die mit einer schrittweisen Öffnung verbundenen Veränderungen und Maßnahmen informiert (z.B. über Telefon oder Internet)
4. Die vereinsinterne Kommunikation sollte nach Möglichkeit digital oder mit dem nötigen Sicherheitsabstand stattfinden.

Abstand halten:

1. Der Mindestabstand von 1,50 m ist immer und in allen Räumen einzuhalten. Dazu sollte darauf geachtet werden, dass
 - o die Anordnung von Tischen, Stühlen, Staffeleien, Werkstatt-Arbeitsplätzen etc. angepasst wird (Stand 28.05.20: Im Innenraum sollte jede Person vier Quadratmeter zur Verfügung haben)
2. o abhängig von der Größe der Räume die Zahl der Teilnehmenden begrenzt wird (Stand 28.05.20: Maximal fünf Personen (Erwachsene und Jugendliche) im Kurs)
 - o ein leicht verständliches Wegeführungs-Konzept (z.B. durch Markierungen auf dem Boden) eingeführt wird, um zu gewährleisten, dass sich die Teilnehmenden nicht zu eng begegnen,
3. Gruppen- und Partnerarbeiten, die dem Mindestabstand und den Hygieneregeln zuwiderlaufen, sind nicht möglich.
4. Gruppenbildungen vor, während oder nach der Veranstaltung sind verboten.

Persönliche Hygiene:

1. Bei Krankheitsanzeichen ist das Betreten des Gemeinschaftsateliers nicht gestattet.
2. Der/die Kursleiter*in hat für ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen, mit Flüssigseifenspender und Einmalpapierhandtüchern, zu sorgen. Die Teilnehmenden sollen dazu aufgefordert werden, beim Betreten der Einrichtung ihre Hände gründlich zu waschen (etwa 30 Sekunden, mit warmem Wasser und Seife).
3. Handdesinfektionsmittel sollte bereitgestellt und die korrekte Anwendung sollte erläutert werden. Für eine Händedesinfektion muss das Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
4. Die Teilnehmenden sollten auf folgende weitere Hygienemaßnahmen aufmerksam gemacht werden:
 - o Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, das heißt, nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
 - o Husten- und Nies-Etikette (in die Armbeuge) dringend beachten. Beim Husten und Niesen am besten wegrehen.
 - o Türgriffe, Treppenläufe etc. sind möglichst nicht mit den Händen zu berühren, ggf. den Ellenbogen benutzen.
 - o Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
5. Ein Mund-Nasenschutz ist für die Teilnehmenden und Dozent*innen nicht vorgeschrieben, sollte aber auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden können. Die/der Kursleiter*in trägt Sorge dafür, dass ausreichend Masken vorhanden sind. Nach jeder Benutzung sind diese bei 90 Grad in der Maschine zu waschen. Nach Möglichkeit sollen die Teilnehmenden eigene Masken mitbringen.
6. Gegenstände, wie persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte, Werkzeuge etc. sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden. Hierbei hilft es, jedem Teilnehmenden eine eigene Materialkiste zur Verfügung zu stellen.
7. Wir empfehlen Risikogruppen zu Hause zu bleiben, räumen diesen ein eigenes Zeitfenster mit Angeboten ein oder stellen kontaktfreie Kursangebote zur Verfügung.

Raumhygiene:

1. Alle Räumlichkeiten mit Kursbetrieb müssen regelmäßig (alle 45 Minuten) und intensiv (mindestens 10 Minuten lang) durch vollständiges Öffnen der Fenster gelüftet werden (Stand 07.07.20: Für eine durchgehende Aufrechterhaltung der Lüftung durch die offene Eingangstür oder Fenster sollte gesorgt werden).
2. Beim Gang durch den Werkraum, zum Waschbecken und zur Toilette ist der Mindestabstand von 1,5 m zu beachten und es sollte eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
3. Es besteht ein Reinigungskonzept für das Gemeinschaftsatelier. Hierzu gehört:
 - o Die Reinigung von Toilettensitz, Armaturen, Waschbecken und Fußböden nach jedem Kurstag - die sanitären Anlagen dürfen nur einzeln aufgesucht werden und müssen nach der Veranstaltung gereinigt und desinfiziert werden
 - o Die mechanische Reinigung von Oberflächen (Tische, Stühle, Türklinken, Waschbecken) mit üblichen Reinigungsmitteln in regelmäßigen Abständen
 - o Benutztes Material (Pinsel, Stifte, Werkzeug etc.) ist in jedem Fall nach Ende des Kurses mit warmem Wasser und handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen
 - o Sollte eine Flächendesinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet werden, sollte diese generell als Wischdesinfektion erfolgen

Hygiene- und Schutzkonzept für das Tusculum

o Als Nachweis für die regelmäßige Flächenreinigung ist ein Reinigungsprotokoll für jeden Kursraum in Benutzung sowie die Gemeinschaftsflächen (Flur, Lichtschalter, Tische, Treppen- und Handläufe, Türklinken, Fenster- und Schubladengriffe, Waschgelegenheiten etc.) anzulegen und einzuhalten.

o Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.

o Ein ausreichender Vorrat an Desinfektions- und Reinigungsmitteln ist verpflichtend.

4. In der Küche und im Kühlschrank darf keinerlei Lebensmittel gelagert werden. Das Benutzen von Gemeinschaftsgeschirr (Tassen, Becher, ...) ist nicht gestattet. Es wird keine Verpflegung für die Kursteilnehmenden angeboten. Mitarbeitende und Kursteilnehmende dürfen lediglich eigene, mitgebrachte Getränke oder Nahrungsmittel verzehren und eigenes Geschirr benutzen (Trinkflaschen etc.).

Meldepflicht:

1. Jede/r Teilnehmende wird vorab darüber informiert, dass der Aufenthalt im Gemeinschaftsatelier auf eigenes Risiko geschieht und dass der Verein bei einer Infizierung durch Covid 19 nicht haftet.
2. Sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen ist dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich zu melden (Gesundheitsamt Garmisch-Partenkirchen, Telefon: 08821 751500, E-Mail: gesundheitsamt@lra-gap.de | www.gesundheitsamt.de).
3. Darüber hinaus sind die Teilnehmenden und Dozent*innen vom Vereinsvorstand über den begründeten Verdacht einer Erkrankung bzw. das Auftreten von COVID-19 Fällen in der Einrichtung zu benachrichtigen.
4. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Teilnehmenden oder den Dozentinnen / Dozenten zu ermöglichen, müssen die Kontaktdaten der Teilnehmenden und der/des Kursleiter*in (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes/Kursdauer) auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden. Die Dokumentation ist von der Kursleitung so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden. Der/die Dozent*in hat den Teilnehmenden bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß **Art. 13 DS-GVO** in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Art. 13 DSGVO Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;

wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;

- gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
- gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.

Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

- die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.